

Förderung von Bildungsmaßnahmen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das TMLNU fördert aus Mitteln des Freistaats Thüringen und Mitteln der Europäischen Union, die Teilnahme an sowie Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation von Landwirten und anderen mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten befassten Personen sowie zu ihrer Umstellung auf andere Tätigkeiten. Insbesondere geht es um die Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen,

- die auf eine qualitative Neuausrichtung der Erzeugung sowie Anwendung von Produktionsverfahren vorbereiten, die mit Belangen der Landschaftserhaltung und der Landschaftsverbesserung, des Umweltschutzes, der Hygiene und des Tierschutzes vereinbar sind;
- die dazu beitragen, wirtschaftlich lebensfähige Betriebe leiten zu können,
- die im Privat- oder Kommunalwald mit forstwirtschaftlichen Tätigkeiten beschäftigten Personen auf die Anwendung von Forstbewirtschaftungsmethoden vorbereiten, mit denen die wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Funktion der Wälder verbessert werden kann.

Das Land gewährt im Rahmen des Operationellen Programmes für den Förderzeitraum 2000 - 2006 auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds, nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften, des Haushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 48, 49 und 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) Zuwendungen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1 die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen,
- 2.2 die Organisation und die Durchführung von Lehrgängen und Praktika, die inhaltlich den Zielen des Zuwendungszwecks entsprechen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- 3.1 Haupterwerbslandwirte und mitarbeitende Familienangehörige;
- 3.2 Nebenerwerbslandwirte und mitarbeitende Familienangehörige;
- 3.3 Beschäftigte in Betrieben aller Rechtsformen in den Bereichen Landwirtschaft, einschließlich Gartenbau und Forstwirtschaft,
- 3.4 Personen, die sich auf eine Berufstätigkeit im Berufsfeld Agrarwirtschaft vorbereiten;
- 3.5 Bildungsträger (juristische Personen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts), die Lehrgänge und Praktika nach Ziffer 2 für Teilnehmer nach Ziffer 3.1 - Ziffer 3.4 anbieten und damit gemeinnützige Zwecke verfolgen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind und bei der Antragstellung nachgewiesen werden:

- 4.1 Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.1 bis Ziffer 3.4 müssen ihren Wohnsitz oder die Arbeits-/Ausbildungsstätte im Freistaat Thüringen haben;
- 4.2 Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.1 - Ziffer 3.4 müssen in Besitz eines Weiterbildungspasses sein, welcher von dem für den Wohnort oder gegebenenfalls für die Arbeits-/Ausbildungsstätte örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt ausgestellt wird;
- 4.3 Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.1 - Ziffer 3.4 müssen in Berufen des Berufsfeldes Agrarwirtschaft tätig sein oder ausgebildet werden oder sich auf eine Tätigkeit im Berufsfeld Agrarwirtschaft vorbereiten;

- 4.4 Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.5 müssen ihren Sitz im Freistaat Thüringen haben;
- 4.5 Bildungsmaßnahmen nach Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2
- 4.5.1 müssen eine Mindestdauer von 6 Unterrichtsstunden (a' 45 Minuten) haben, förderfähig sind max. acht Unterrichtsstunden je Tag;
- 4.5.2 können Fachexkursionen beinhalten, diese dürfen jedoch 20 % der Lehrgangszeit nicht überschreiten; Ausnahmen für Fachexkursionen in besonderen Fällen bedürfen der Zustimmung des TMLNU;
- 4.5.3 bedürfen bei ihrer - auch teilweisen - Durchführung im europäischen Ausland der vorherigen Zustimmung durch das Landesverwaltungsamt (LVwA).
- 4.6 Bildungsmaßnahmen nach Ziffer 2.1 sind für Einzelteilnehmer nur förderfähig, wenn die Maßnahme nicht bereits nach Ziffer 2.2 gefördert wird, Ausnahme ist der Zuschuss nach Ziffer 5.4.1.2
- 4.7 Bildungsmaßnahmen nach Ziffer 2.2
- 4.7.1 müssen auf der Grundlage der vom TMLNU herausgebenden Rahmenstoffpläne durchgeführt werden oder vom LVwA als dem Zuwendungszweck dienlich anerkannt worden sein;
- 4.7.2 dürfen vor der Anerkennung noch nicht begonnen worden sein;
- 4.7.3 bedürfen einer Mindestzahl von 12 förderfähigen Teilnehmern. Diese müssen dem Zuwendungsempfängerkreis nach Ziffer 3.1 - Ziffer 3.4 angehören und im Besitz eines Weiterbildungspasses sein.
- 4.8 Lehrgänge zur Umstellung auf andere Tätigkeiten sind nur für Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.1 und Ziffer 3.3 förderfähig.
- 4.9 Der Besuch von Schulen und Hochschulen ist nicht förderfähig. Nicht bezuschusst werden Lehrgänge, die Bestandteil normaler Bildungsgänge an landwirtschaftlichen Schulen des Sekundär -oder höheren Bereiches sind.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung.
- 5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse)

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Gefördert werden können bis zu 60 v. H. der nachgewiesenen Ausgaben für die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen Lehrgängen und Praktika nach Ziffer 2.1 für:

5.4.1.1 - Übernachtung, maximale Bemessungsgrundlage

20 Euro (39,12 DM) /Übernachtung,

- Lehrgangsgebühren, maximale Bemessungsgrundlage 760 Euro (1 486,43 DM),

- Unterrichtsmaterialien, sofern sie nicht in den Lehrgangsgebühren enthalten sind, maximale Bemessungsgrundlage 100 Euro (195,58 DM);

5.4.1.2 den Einsatz eines Betriebshelfers für den lehrgangsbedingten Ausfall des Betriebsinhabers bzw. Lohnausfall für sozialversicherungspflichtige Lohnarbeitskräfte nach Arbeitgeberbescheinigung für die Zeit des Besuches von Lehrgängen auf der Grundlage von Förderrichtlinien für Agrar-Umwelt-Maßnahmen.

5.4.1.3 eine An- und Abreise je Woche zum/vom Lehrgangsort nach der niedrigsten Stufe des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) für Auszubildende, die an Lehrgängen zum Erwerb von Zusatzqualifikationen teilnehmen.

5.4.2 Gefördert werden können maßnahmebezogen bis zu 80 v. H. der nachgewiesenen Ausgaben für die Organisation und Durchführung von Lehrgängen und Praktika nach Ziffer 2.2 wie

- Lernmittel ohne beständigen Wert,
- Miete für Gebäude und Technik,
- Vergütung, Honorare und Reisekosten nach ThürRKG für Organisations- und Lehrkräfte,
- sonstige Sachkosten für die Organisation und Durchführung der Maßnahme,
- Fahrtkosten für Exkursionen in Höhe der niedrigsten Stufe des ThürRKG,
- Entschädigung für Betriebe, die sich für die Durchführung von Lehrgängen und Praktika zur Verfügung stellen,
- Unterkunftskosten der Teilnehmer bei mehrtägigen Bildungsmaßnahmen, maximale Bemessungsgrundlage 20 Euro (39,12 DM)/Übernachtung und Teilnehmer.

5.4.3 Kosten für Verpflegung sind nicht förderfähig.

6 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Neben den nationalen Regelungen gelten die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft zum Haushalt.

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen laut VO (EG) Nr. 1260/1999 sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

- 6.2 Abweichend von den VV Nr. 1.3 zu § 44 ThürLHO erfolgen Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung für Maßnahmen nach Ziffer 2.1 nach erfolgter Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung.
- 6.3 Soweit der Zuwendungsempfänger Zuwendungen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben nach dieser Förderrichtlinie aus anderen öffentlichen Mitteln erhält, reduzieren diese die Zuwendung nach Ziffer 5.4.
- 6.4 Bei Maßnahmen nach Ziffer 2.2 sind die Träger verpflichtet bei Rechnungslegung gegenüber dem Teilnehmer die Förderung durch die Europäische Union und den Freistaat Thüringen kenntlich zu machen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Bildungsträger

Anträge von Trägern von Bildungsmaßnahmen sind grundsätzlich zwei Monate vor Beginn der einzelnen Maßnahme einschließlich eines Maßnahmekonzeptes und eines Kosten- und Finanzierungsplanes an das LVwA zu stellen. Eine Beratung zur FR erfolgt durch die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen mbH, Dalbergsweg 6, 99084 Erfurt. Antragsformulare sind dort sowie im LVwA erhältlich.

Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes beizufügen, in dessen Zuständigkeitsbereich der geplante Veranstaltungsort liegt.

7.1.2 Einzelantragsteller

Anträge für Maßnahmen nach Ziffer 2.1 sind i.d.R. einmal im Haushaltsjahr zusammengefasst für alle Bildungsmaßnahmen des zurückliegenden Zeitraumes von 12 Monaten ab Maßnahmebeginn an das örtlich zuständige Landwirtschaftsamt zu richten. Antragsformulare sind dort erhältlich.

Bestandteil eines Antrages sind die jeweiligen Tagungs-/Lehrgangsprogramme. Die Antragstellung ist laufend möglich.

Anträge können erst gestellt werden, wenn die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben 150 Euro (293,37 DM) überschreitet.

7.1.3 Anträge von Teilnehmern für Bildungsmaßnahmen im europäischen Ausland sind rechtzeitig vor Beginn unter Vorlage des Lehrgangsprogramms beim LVwA einzureichen, auch wenn sie lediglich teilweise dort durchgeführt werden. Im Ergebnis der Prüfung ergeht ein Bescheid, der bei Anerkennung Bestandteil des Antrages nach Ziffer 7.1.2 ist.

7.1.4 Alle Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen erhalten vom örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt einen Weiterbildungspass ausgestellt. Dieser gilt als Nachweis der Zugehörigkeit zum Kreis der Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.1 - Ziffer 3.4 gegenüber den Trägern von geförderten Bildungsmaßnahmen und zur Bestätigung der Teilnahme an der jeweiligen Bildungsmaßnahme durch den Träger.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde für Zuwendungen nach Ziffer 5.4.1, ausgenommen Ziffer 5.4.1.2, ist das örtlich zuständige Landwirtschaftsamt.

7.2.2 Bewilligungsbehörde für Zuwendungen nach Ziffer 5.4.2 und 5.4.1.2 ist das LVwA.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung der Mittel bei Zuwendungen nach Ziffer 5.4.1 erfolgt grundsätzlich nach Vorlage quittierter Rechnungen. Insoweit findet Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) für die Gewährung von Zuwendungen aus dem OP Ziel 1 des Freistaates Thüringen, Teil EAGFL/A keine Anwendung.

7.3.2 Die Auszahlung der Schlussrate in Höhe von 20 % bei Zuwendungen nach Ziffer 5.4.2 erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.5 reichen die Verwendungsnachweise spätestens zwei Monate nach dem Ende der Maßnahme bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen mbH, Dalbergsweg 6, 99084 Erfurt, ein, Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.1 - Ziffer 3.4 beim örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO sowie die §§ 48, 49 und 49 a des ThürVwVG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8 **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2000 in Kraft.

Damit treten die Richtlinien des TMLNU „ Förderung von Aus und Weiterbildungsmaßnahmen im Landwirtschaftlichen Bereich“ vom 01.09.1997, geändert am 01.01.1998, und „ Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP) - Programmteil D“ vom 17.03.1994, geändert am 01.01.1998, außer Kraft.

Erfurt, den 01.02.2001

Dr. Sklenar
Minister